Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetung des schweiterischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Ufteri, Mitgl. ter gesetzg. Rathe.

Band I.

N. XXXII.

Bern, 9. 2lug. 1799. (22. Thermid. VII.)

Gefezgebung. Groffer Rath 2. August.

(Fortsetung.)

3. Die Appellation des Urtheils an den obers ften Gerichtshof soll dabei fact haben, wie bei jedem peinlichen Prozeß, der vor einem Kantonss gericht verführt wurde.

Das Gutachten wird mit Dringlichkeitserflarung

ohne Einwendung angenommen.

Bimmermann, im Namen ber neuen Einstheilungskommiffion, legt folgendes Gutachten vor:

BB. Reprafentanten!

Alls Sie vorgestern eine Commission ernannten, um Ihnen eine neue Eintheilung Helvetiens vorzusschlagen, welche durchaus auf die Constitution gesgründet wäre, so war bereits den Mitgliedern dersselben bekannt, daß sich eine Commission des Sesnats mit dem gleichen Gegenstand deschaftigt hatte, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Eintheilung wesentlich von derzenigen der Constitution verfchieden, und als eine Abanderung derselben zu betrachten ist. Wir erkundigten uns also vor allem aus, ob diese Commission ihren Rapport abgestattet hat de, und ob sich der Senat wirklich mit demselben beschäftigen werde, und haben die Ehre Ihnen zu versichern, daß der Napport auf dem Bureau des Senats zur Einsicht liegt, und daß sich derselbe nachstens damst zu herschiftigen verzenannt des

nachstens damit zu beschaftigen, vorzenommen hat. Die mannigfaltigen Behandlungen einer neuen Eintheilung Helvetiens, welche in Ihrer Mitte statt fanden, müßen Sie überzeugt haben, daß wohl schwerlich auf demjenigen Weg, den die Constitution vorschreibt, in dieser Russlicht das Wohl des Vaterlandes befordert, die so nöthige Wachsamseit erzweit, und der Kantonsgeist wirklich vertilgt werde. Es ist im Gegentheit mit großer Wahrsscheinlichseit voraus zu sehen, daß eine Gleichmachung der Kantone — eine Vermehrung oder Verzminderung derfelben, bei einigen wenigen Vortheilen gewiß auch viele große Rachtheile mit sich suhr len gewiß auch viele große Nachtheile mit sich suhr

ren wurde, die früher oder spather die grösten Unruhen in der Republik verursachen könnten. — Innig von diesem allem überzeugt, ist es ihrer Comsmission ein wahres Vergnügen, Ionen sagen zu können, daß die Eintheilung, welche die Commission des Senats demselben zur Genehmigung vorgelegt hat, durchaus auf keiner Eintheilung der Kantone beruht. —

Sie werden num aber leicht fühlen, wie zweklos und nachtheilig sogar ihre Commission für die Respublik handeln würde, wenn sie nach diesen Thatssachen, nach diesen Erwartungen und Ueberzeugunz gen ihren Auftrag erfüssen, und Ihnen Projekte von neuen Eintheilungen der Rantone vorlegen würde – Ihre Commission ist auch überzeugt, das diesenigen Mitglieder, welche den Antrag machten, alle Rantone, die in der Constitution stehn, als Rantone wieder herzustellen, denselben gerne zurüsznehmen werden – Sie ist überzeugt, das diese Mitglieder gerne den kleinen Missauth vergessen welcher diesen Antrag veranlaßt hat, und sie traut es ihrer Vaterlandsliede zu, das sie gerne wie ihre ans dern Brüder bis zur nahen, ganz neuen Eintheis lung Helvetiens Gebuld tragen werden

dern Brüder bis zur nahen, ganz neuen Eintheis lung Helvetiens Gebuld tragen werden.

B. A. Ihre Commission glaubte nun aber ihre Psicht nicht erfüllt zu haben, wenn sie dabei sieht bliebe, Ihnen nur zu sagen, daß sie sich mit ihrem eigentlichen Auftrag nicht beschaftigen könne, denn sie erinnert sich allzuwohl an dasjenige, was die Ursache ihres Antrags war, und womit derzselbe genzu und wesentlich verbunden ist. Die Art der constitutionsmäßigen Heraustretung der Mitzglieder des Senats, und die Wiederbesetung dies sieder des Senats, und die Wiederbesetung der Kanztone vertaget, welche diese Commission Ihnen vorz

schlagen sollte. —

Bir fühlen alle die dringende, unausschiebbare Rothwendigkeit, über diesen wichtigen Gegenstand einen Beschluß zu fassen, und es ware ganz unnösthig alle die Gründe auzusühren, welche es dem gr. Nath zur unuachläßlichen Pflicht machen, sobaldinmer möglich über denselben einen Beschluß zu fassen, und dieses kann um so leichter geschehen,

da jene Commission, von der der Berichterstatter auch die Ehre hat, Mitglied zu seyn, ihren nun zu machenden Bericht auf einige Erfahrung gründen kann, und auf jenes alte deutsche Sprichwort: Spanne die Saite nicht zu hoch, sonst

gerbricht fie.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher einstims mig vor: Ihren Beschluß vom 30. heum, welcher die Art der Heraustretung der Mitglieder des Sesnats, und ihre Wiederersehung bis zur Gleichmaschung der Kantone vertagt, zurüfzunehmen, und hingegen der Commission über Erneuerung der Geswalten anszufragen, in drei Tagen einen neuen Besricht darüber abzustatten.

Man fodert Dringlichfeit.

Eustor widersezt sich der Dringlichkeitserklärung. Escher: was ist dringender, als daß wir und neuerdings mit demjenigen Gegenstand beschäftigen, den wirlezthin vertaget haben, und da es nur darum zu thun ist, die Commission hierüber wieder zu beaustragen, so ist in der augenbliklichen Behandlung des Gutachtens keine Gefahr vorhanden.

Schlum of folgt Eschern, weil es bringend ist, die Art des Austritts des Senats ungefäumt zu bestimmen, indem dieser Arbeit, noch viele ähnliche in Rüfsicht der Geschäfte der Wahlversammlungen

folgen.

Eustor ist zwar zum Theil durch Eschern auferbant, allein er wünscht doch, das Gutachten et-

was naher untersuchen zu konnen.

Sut er findet, die Commission sen über den erhaltnen Auftrag hinausgegangen und also könne das selbe nicht ohne Untersuchung angenommen werden.

Stokar stimmt für Dringlichkeit, weil bis in den Monat September noch eine groffe Menge von organischen Gesetze über die Bahl = und Urversamm= Jungen entworfen werden muffen.

Die unbedingte Dringlichkeit wird erflart.

Marcacei sindet zwar, wenn man die Sache sehr genau nehmen wollte, so ware freilich Suters Einwendung gegründet, allein da die Dringlichkeit der Bestimmung der Geschäfte der Urversammlungen so groß ist, so stimmt Er dem Gutachten ben. Zimmer mann sagt: immer haben die Commissionen sich berechtigt geglaubt, auf einen erhaltnen Antrag die Tagesordnung vorzuschlagen und dagegen einen and dern Antrag zu machen. Warum sollte man num dieses dieser Commission verargen? ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesfen:

Der groffe Rath an ben Senat. In Erwägung, bag bie Burger bes neuen Sel-

vetiens nur unter einem Gesez stehen, nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, und nur durch Bater-landsliebe und Gehorsam gegen die Gesetze sich auszeichnen sollen.

In Erwägung, daß die durch ein Gefez bestimmten 3 Farben keine andere Absicht haben, als durch ein gemeinschaftliches ausseres Zeichen, alle guten Burger, und Freunde der Einheit ihres Vaterlands stets an diese Einheit zu erinnern, und jeden Bruder

dem andern ju erfennen ju geben.

In Erwägung, daß demnach alle Aeusserungen und aussere Zeichen, welche das Andenken der alten soderalistischen Regierungen zurükberusen, geradezu gegen die anerkannte Einheit der helvetischen Republik streiten, und als eben so viel Zeichen der Ausruhr und der Entweihung der Constitution angestehen werden mussen,

In Erwägung endlich, daß selbst Farben und Wappenschilde, da ws sie noch nicht ausgelöscht sind, noch immer an die alten Regierungen, und den Föderalismus erinnern, und manchen schwachen Bürger gar leicht zu Hofnungen und Wünschen verleiten können, die sich mit der gegenwärtigen Republik, und der Ruhe des Vaterlandes nicht vertragen.

hat der groffe Rath nach erklarter Drings lichkeit beschloffen :

1. Alle diejenigen, welche die Farben der alten Regierungen aufstecken, es sey durch's Tragen einer Kokarde, oder durch's Auspstanzen einer Fahne, soll len zu sechsähriger Kettenstrafe verurtheilt seyn.

2. Alle Wappen und Wappenschilde, die an die alten Regierungen erinnern, sollen überall, wo es sich ohne grosse Kosten und Lebensgefahr thun läßt, und ohne, daß daben Kunstwerke zerzört werden, von jeder Gemeine auf ihre eigne Kosten innerhalb 14 Tagen abgenommen werden.

3. Unter gleichen Bedingungen sollen auch die Farben der alten Regierungen in jeder Gemeine, innerhalb der nämlichen Zeitfrist, ausgelöscht und

vertilgt werden.

4. Wenn sich solche Wappenschilde und Farben an Nationalgebäuden befinden, so sollen sie auf Rosten der Nation, unter den im 2ten Artickel vorgeschriebnen Bedingungen vernichtet werden.

5. Alle diesenigen, welche dem gesezlichen Innhalt des 2, 3. Artickels zuwider handeln werden, sollen in den ersten 14 Tagen mit einer Geldbusse von 25, und wenn sie in den folgenden 14 Tagen noch nicht gezahlt haben mit 50 Schweizerfranken ges straft werden.

Efcher hat eine gewisse Ahndung, daß es einige Einwendungen gegen dieses Gutachten gebe und foo dert also 33 weise Behandlung. Angenommen.

5. 1. Carrard: ber grofte Tehler eines Gefetes tft, wenn verschiedene Kehler von ungleichem Grade der gleichen Strafe unterworfen werden; und zwischen der vielleichtigen bloffen Rachläffigkeit im Tragen etner Cocarde und dem gegenrevolutionairen Auffteten einer Fahne, ist doch wahrlich ein beträchtlicher Unterschied, und also muffen auch verschiedne Strafen bestimmt werden; darum also begehre ich Zurutweisung dieses Gutachtens an die Commission, um diefen Wegenstand beffer zu entwickeln.

Cuftor ift Carrards Meinung. huber findet auch, der f fen nicht bestimmt genug und unterschets de die Falle nicht hinlanglich; denn der, welcher Urheber einer Aufsteckung einer Fahne ist, oder welcher falsche Cocarden austheilt, ist strafbarer als der, welcher nur eine Cocarde trägt oder ben Auffteckung

einer Fahne benwohnt.

Cartier: die Commission fühlte wohl, daß wischen Fahnenaufstecken und alten Cocarden tragen ein beträchtlicher Unterschied ist, obgleich die Absicht Aufruhr zu bewirken, ganz die gleiche senn kann, allein da bas eine leichter ungestraft bleiben kann als das andere, so ist eine stärkere verhältnig-massige Abschreckungsstrase nothwendig, und daher beharre ich auf Benbehaltung des f.

Billeter stimmt ebenfalls für den §, weil das Aufstecken von Fahnen nur an einem einzigen Ort bofes wirft, und hingegen einer, der mit feiner ge= genrevolutiongiren Cocarde im Lande herum lauft, fein Gift weiter verbreitet, auch fieht er nicht, wie einer lange ohne es gewahr zu werden, eine fal-

fche Cocarde tragen konnte.

Perige: ich bin zwar den scharfen Gesetzen nicht gewogen, allein wenn man bebenkt, welche Wirfung eine einzige Cocarde in Solland und oft in Frankreich bewirfte, fo glaube ich, muffen wir bierüber mit Ernft zu Werke geben; benn wenn jest in Schwaben ein Bauer eine 3 farbige Cocarde truge, schwerlich wurde der Erzherzog so gelinde mit ihm verfahren.

La Coste: wenn wir die Republik wollen, so muffen wir auch ftrenge beftrafen was diefelbe um= fturgen fann: unfere Feinde laffen nichts unbenugt um uns ju schaden, und wir follten nicht auch unferfeits uns por allem Unternehmen der Uebelgefinnten schutzen und fie abschrecken burfen ? 3ch stimme bem Gut-

achten ben.

Escher: Freisich ware diese Strafe gegen dies jenigen, welche mit diesem Bergeben auch die Absicht verbinden, Aufruhr zu erregen, nicht zu ftrenge, allein as Vergehen kann auch ohne diese Absicht, aus loger Rachlaffigteit flatt haben; auch wird freilich, tie Billeter fagt, einer der noch eine alte Cotarbe if bem hut trägt, julest dieselbe gewahr werden,

allein wenn jemand ihm den Spaß machte, auf seinen Sut eine folche Cocarde gu fterten, fo tonnte er angeklagt werden, ehe er dieselbe gewahr wurde, und da wurde Billeter fich boch nicht gern fogleich für 6 Jahr mit Retten und Banden belegen laffen; und so geht es andern Burgern auch. Perighe fürchtet, daß bei uns der Anblik einer folchen Cocarde einen elektrischen Schlag wirken tonnte, wie in Frankreich: aber nein, ware unfer Bolt einer folchen Elettristrung fahig, es ware schon lange elettrifirt worden. Die Gerechtigkeit fodert Berhaltnif zwischen Vergehen und Strafe; und bas unbehutsame Tragen einer falschen Cocarde kann also nicht so gestraft werdea, wie das offne aufstecken einer Jahne jum Aufruhr; ich fodere von der Commission gerechtere Vorschläge!

Bergog v. Munft. ftimmt Carrard und Efcher bei, wundert sich aber, daß man auf diese Cocarde so, schreklich schimpft, da man doch die 13 alten Kahnen noch in unfrem eignen Saal abgemablt beie

behålt, und sich nicht vor ihnen fürchtet.

Suter: Ich liebe strenge Gesetze auch nicht, allein es muß doch gestraft werden, wenn wir in sol-chen Zeiten grosser Gefahr, Unglut und Aufruhr zuvorkommen wollen. Freilich hat Escher recht, daß das helvetische Volk nicht so geschwind elektristrt wird als das frantische, aber eben darum ist es auch ein Zeichen, daß nicht bloge Unbesonnenheit, sondern lange Bearbeitung fatt gehabt haben muffe, wenn der Schweizer so elektrisirt ift, daß er eine alte liebe Cofarde, wieder aufftett; überdem machfen die Cotarden nicht auf den Huten, wie die Kirsch-baume auf dem Pferdtopf des herrn von Munch-hausen; also wann einer mit einer alten Cotarde angetroffen wird, so ist ziemlich wahrscheinlich, daß er etwas davon wiffe. Was unfre Wappen hier im Saale betrifft, da bin ich gar nicht einig mit her= jog: diese Schildhalter stellen unsre lieben Vater vor, und erinnern uns an ihre Tugenden; sie sind Monumente der Geschichte, und sollen als solche forgfaltig beibehalten werden, benn sie werden keis nen Aufruhr anzetteln; ich stimme also für den S.

Billeter: Wenn mir boshafter Weise eine solche Colarde aufgestett wurde, so konnte ich leicht beweisen, daß ich nicht bose Absichten gehabt habe, und alfo faine ich nicht in Gefahr, verurtheilt ju werden; nicht leicht aber fommt einer in Fall, uns wiffend eine folche Cofarde zu tragen. In Rufficht ber Wirfung der Cofarden, muß Escher ein furges Gedachtniß haben, benn wor einem Jahr war ben Stadtburgern von Zurich ihre Cofarde fo lieb, baß es aller Maffigung der Patrioten bedurfte, um ber lieben weiß und blauen Cofarde wegen, nicht ernsthafte Auftritte und vielleicht felbst Burgerfrieg

gu veranlagen; alfo ift die Sache nicht so gleich; guttig. Wenn wir Ruhe haben wollen, so muffen wir alles, was Aufruhr veranlagen kann, strenge bestrafen; ich beharre auf dem S.

Der 6 mird ber Commiffion jurufgewiefen.

§ 2. Eustor wünscht, daß dieser S, wie die folgenden, der Commission zurützewiesen werden, denn er sindet es nicht nothwendig, daß man sich der alten Ordnung der Dinge ganz nicht mehr erinnere, und das Gute mit dem Bösen vergesse. Lezthin sah ich eine Vorstellung der Schlacht bei Sempach, und freute mich, da die Fahnen der alten Eidgenossensin dem siegenden Deer zu erfennen; ich glaube nicht, daß diese alten Fahnen ohne Unterschied Boses bewirken können.

Efcher: Dieser S ift durchaus unbestimmt und unschiffich; wo ift die Grenze ber Gefahr, ber man fich nicht auffeten foll, um eine alte Sahne ju übermahlen, und wo ift die Bestimmung ber Un: toffen, die man darauf verwenden foll? wenn eis nige Baren auf den niedern Thurmen ausgestrichen werden, fo wird man nur befto aufmertfamer die unverletlichen auf den hoben Thirmen betrachten; überdem, wie gerne nehmt ihr nicht die mit Baren bezeichnete Meuethaler, wenn das Schahamt Bahe lungen madit; oder foll ber Anblit von diefen we: niger gefahilich senn, als ber ber Baren auf den Thirmen; und wird Euer Allmofen bem Armen weniger wohlthatig fenn, weil es mit biefem Thier bezeichnet ift, als wenn wir daffelbe abfeilen laffen? 23. Reprasentanten! Wahrlich ich schame mich, daß wir uns mit folch armlichen, elenden Gegen: fanden in diefen Zeiten der Gefahr und des drufend, ften Elendes eines Theile unfers Baterlands beschaf: tigen können; und glaubt Ihr nicht, daß wir und bei unfrem Bolt, bei unfren Zeitgenoffen , und bes fonders bei ben funftigen Gefchlechtern lacherlich maden werden, wenn es befannt wird, bag wir uns in den Zeiten, Da die Salfte von Selvetien bon Deftreich befest, und das Rriegotheater im Kand ift und unfer Bolf unglutlich macht, bag wir und mit Uebermabfung ber Baren und Adler beschäftigen! Im Ramen unster Ehre, sodere ich Lagesordnung über alle Diefe Rindereien !

Defch flimmt Efchern gang bei , benn ein guter Binger wird burch ben Anblit eines Baren nicht

fchlecht werden.

Billeter ift auch unzufrieden mit diesem S, ober in einem ganz andern Sinn als Escher, und daher fodert er Nutweisung des S an die Commission.

9 mir kimmt Eschern bei, denn immer tostet es, wem man folche alte Zeichen abnehmen will; und do wir überall Mangel leiden, so ware es sehr ungwefmaffig , nun auf folche Rleinigfeiten Gel

verwenden zu wollen.

Guter: Es ift eine feltfame Gache mit ben Wappen : je vornehmer eine Familie, desto argere fleischfressende Thiere bat sie meist in ihre Wappen aufgenommen. Auch ich wollte nicht in diesen Ges genstand eintreten, aber aus gang andren Grimben als Efcher, denn die Menschen find Rinder; unfre Alten haben fich freilich nicht vor den taiferlichen Adlern gefürchtet, aber damais trug man noch weite Hofen, und wie diese enger wurden, winden auch die Schweizerherzen enger; und eben darum wollen wir diese alten Schweizer bier im Gaale nicht durchftreichen, weil fie weite Sofen tragen, und also nicht Oligarchen borftellen. Eben um mies mand diefer, auscheinenden Rleinigkeiten wegen in Gefahr zu feten und um feine unnüben Roften bem Staat zu machen, ift der g bedingt worden; wenn er aber im Geringsten Schwierigfeit leidet, fo stimme auch ich bei, daß diefer und alle folgende 55 des Gutachtens weggelaffen werden; denn wir haben und in der Commiffion nur barum hiermit beschäftigt, weil die Bothschaft des Direktoriums dieses foderte.

Diefr 5 und die folgenden werden gang weg!

geftrichen.

Cartier wünscht, daß eine Commission sich mit einem Strafgesez beschäftige, wider Abreisung ber Gesese und Proklamationen.

Auf Rubns Untrag wird Diefe Motion ber Commiffion über Befanntmachung ber Gefete iber

geben.

Schoch fodert baldigen Rapport über Nicht tragung der Cofarde. Der Antrag wird angenommen, und wegen Abwesenheit einiger Commissional mitglieder werden Marcacci und Schlumpf der Commission beigeordnet.

Senat, 2. Anguft. Prafibent: Safelin.

Folgendes Gutachten ber Saalinspeftoren wird

jum zweitenmal verlesen:

Die Saalinsvektoren haben sich zufolg Austrage bee Senats, über die Beurlaubungszeit, ben denen des G. Raths erkundiget, ob sie über die Abwesenheit Ihrer Glieder ein Einschreibbuch führen, um die Gehalte für die Tage der Abwesenheit adzuziehen.

Wir erhielten zur Antwort: Rein, sondern die bewilligten Urlaube werden in den Verbalprozest getragen, wo man immer nachschlagen könnte, wit viele Zeit ein jeder abwesend gewesen seve, einzelne ober wenigez Tage werden gar nicht bemerkt.

(Die Fortfegung folgt.)